

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 11 (1917)
Heft: 7

Artikel: Zum Fall Kleiber. 1., Die Tatsachen ; 2., Bis jetzt ; 3., Und nun?
Autor: Matthieu, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-134094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Fall Kleiber.

Die prinzipielle Bedeutung des Falls Kleiber verlangt prinzipielle Stellungnahme.

Die ganze Art dieses Falls, die Tatsachen, die ihm zu Grunde liegen, der bisherige Verlauf der Angelegenheit erleichtern uns die Aufgabe. Wir haben nicht viel anderes zu tun, als die Tatsachen selber anzuführen, und zu zeigen, wie man sie gedeutet hat. Was sie bedeuten, ergibt sich dann von selbst.

1. Die Tatsachen.¹⁾

„Im März 1917 verweigerte unser Kommilitone Max Kleiber, immatrikulierter Student an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und Leutnant der Artillerie, aus grundsätzlichen Erwägungen den Militärdienst. In seiner Verteidigung vor dem Militärgericht der 4. Division begründete er seinen Entschluß mit seinen prinzipiellen religiösen, ethischen und politischen Ueberzeugungen. Das Militärgericht würdigte den grundsätzlichen und überpersönlichen Charakter dieser Motive. Indem es die gute Beurteilung der bisherigen militärischen und sittlichen Führung des Angeklagten berücksichtigte, fällte es sein Urteil, das auf vier Monate Gefängnis, Entsetzung vom Grade und Einstellung im Aktivbürgerrecht für die Dauer eines Jahres lautete.

Nach seiner Verurteilung richtete Kleiber am 20. April an die Justizdirektion des Kantons Zürich ein Gesuch, dem wir folgende Stelle entnehmen: „Ich stehe im letzten Kurs der landwirtschaftlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule und sollte nach Absolvierung dieses Sommersemesters Ende Juli bis Anfang August die Diplomprüfung bestehen. Bei vollem Bewußtsein der Folgen meiner Handlung habe ich den Dienst verweigert und unter anderm auch das Diplom nicht höher geschätzt als mein Gewissen; aber ich möchte nichts, was ich verantworten kann, unversucht lassen, um meine Studien diesen Sommer abzuschließen und stelle deshalb das Gesuch um Aufschubung meiner Strafe bis Anfang August.“

Am 30. April beantwortete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich dieses Gesuch mit folgender zustimmenden Erklärung: „Mit Rücksicht darauf, daß im jetzigen Zeitpunkte eine Unterbrechung der Studien zum Zwecke des Strafvollzuges für den Verurteilten eine durch das Urteil nicht gewollte Härte bedeuten würde, erscheint es angezeigt, dem Gesuche zu entsprechen. Es wird deshalb verfügt: Dem Gesuchsteller wird zum Antritt der durch das Urteil des Divi-

¹⁾ Wir entnehmen die Tatsachen dem vom Aktionskomitee herausgegebenen Bulletin. Sie sind hier aktenmäßig dargestellt und vom Schulratspräsidenten als richtig anerkannt. Beizufügen wäre noch, daß die Idealität der Beweggründe Kleibers vom Militärgericht, auch vom Ankläger, ganz besonders betont und hervorgehoben worden ist.

sionsgerichtes 4 vom 14. April 1917 gegen ihn ausgefallten Gefängnisstrafe von vier Monaten Strafaufschub bis zum 6. August 1917 bewilligt.

Daraufhin setzte der Kommilitone Kleiber seine Studien im laufenden Semester unbeanstandet fort und lieferte während der Zeit seine Diplomarbeit an den Vorstand der landwirtschaftlichen Abteilung ab.

Dienstag, den 26. Juni jedoch erhielt er ein vom Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Herrn Prof. Dr. Bofzhard unterzeichnetes Schreiben, in dem es heißt: „Der schweizerische Schulrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1917, in Erwägung, daß der Studierende Kleiber für ein Jahr im Aktibürgerrecht eingestellt ist, beschlossen: Der Studierende der Landwirtschaftlichen Schule der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Max Kleiber, wird aus der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausgeschlossen.“

Laut mündlicher Mitteilung wird der Schulrat Max Kleiber wieder zur Eidgenössischen Technischen Hochschule zulassen, wenn Kleiber wieder in die bürgerlichen Ehren und Rechte eingesetzt sein wird.

Der Rekurs gegen die Verfügung ist gegenwärtig beim Bundesrat anhängig.“

2. B i s j e t.

Die Angaben des Bulletins des Aktionskomitees sind sachliche, aktenmäßige Mitteilungen. Es ist aber klar, daß in dieser Mitteilung ein Zweck und in nuce eine Stellungnahme liegt. Das Bulletin gibt es ohne weiteres zu. Es schließt mit den Worten:

„Der Zweck dieser Mitteilung erschöpft sich darin, der Studentenschaft den dokumentarisch festgesetzten Sachverhalt bekannt zu geben.

Es liegt den Herausgebern ferne, in irgend welcher Weise antimilitaristische Propaganda zu treiben. In der Annahme, daß die Entscheidung des schweiz. Schulrates, wenn sie vom Bundesrate gedeckt werden sollte, für die gesamte Studentenschaft von Wichtigkeit ist, da es sich hier um das Prinzip der akademischen Gewissensfreiheit handelt, wird dieser Tatbestand der Öffentlichkeit übergeben.“

Damit dokumentiert das Bulletin in unmißverständlicher Weise, daß eine Studentengruppe dem Fall Kleiber eine prinzipielle Bedeutung für die akademische Gewissensfreiheit zuerkennt. Man merkt auch, daß diese Gruppe dafür eintreten wird. Das Bulletin ist ein Anfang, der Anfang eines Kampfes.

Die Lage der Studenten, welche gegen die Verfügung des Schulrates für das Prinzip der akademischen Gewissensfreiheit eintraten, war schwer. Sie hatten keinen leichten Kampf zu führen gegen die Zaudernden, die Schwankenden, die Heute-hier- und Morgen-dort-Leute, gegen die autoritätsfrohen und autoritätsfüchtigen Studenten, gegen alle, welche die prinzipielle Bedeutung des Falls und die Größe dessen, was im Spiel war, nicht anerkennen konnten und wollten.

Erstwert wurde ihre Lage dadurch, daß sie sich zugleich gegen Mißdeutungen und Entstellungen ihres Ziels zu wehren hatten. Es wäre zu schön gewesen, wenn es gelungen wäre, den Fall Kleiber als antimilitaristische Propaganda hinzustellen, an der nur Sozialdemokraten und Neue Wege-Leute als Hezer beteiligt sind. Die entschlossene, grundsätzliche Haltung der Wortführer wehrte der Gefahr. Sie verhalf dem Prinzip zum Sieg über die Verleumdungen und Verzerrungen, denen es ausgesetzt war, und rettete damit die Sache. Wer noch sehen wollte, sah, daß es sich nicht darum handelte, für irgend einen dogmatischen Parteizweck, für ein persönliches Ziel Kapital zu schlagen, sondern um eine Angelegenheit, die mit der ganzen Stellung zum Leben aufs engste verbunden ist und darum das ganze Volk angeht.

Die Verleumdungskampagne hatte kein weiteres Resultat, als der Geschichte der häßlichen Verzerrungen eines hohen Zieles ein reichhaltiges Kapitel beizufügen.¹⁾ Sie hörte zwar nicht auf und wird schwerlich verstummen, aber sie ist doch gerichtet.

Die entschlossene Haltung der Wortführer der Opposition machte großen Eindruck und gewann weite Kreise. Es regte sich in der Studentenschaft. Man mochte am Anfang noch mißtrauisch sein; denn auch Optimisten haben den Glauben an die revolutionäre Kraft unserer Intellektuellen etwas eingebüßt. Aber es zeigte sich bald, daß es keine Strohfeneraufregung war. Es war der Kampf um ein Prinzip, welches das Leben angeht. Es war das Tagen einer Erkenntnis, gegen die man sich lange gewehrt hat, die aber mit der unüberwindlichen Macht der Wahrheit den Verstand in ihren Bann zieht und den Willen in ihren Dienst zwingt: die Erkenntnis, daß unsere höhere Bildung schwer bedroht und starken reaktionären Tendenzen ausgesetzt ist. Auch Gruppen, die eine keineswegs antimilitaristische und antinationale Haltung einnehmen, auch Vertreter der jetzigen Ordnung und Bekämpfer des „Umsturzes“ in jeder Gestalt sprachen sich unmißverständlich gegen den Entscheid des Schulrates aus. Offiziere, die zur Auffassung stehen, daß das Militär gegenwärtig notwendig ist, traten

¹⁾ Es handelte sich vor allem um drei Punkte: a. Man suchte Kleiber, seine Motive und seine ganze Haltung zu diskreditieren und zu verdächtigen. Während alle, die ihn kennen, einmütig seine gerade Art anerkennen, suchte man in ein Verhalten etwas Schwankendes, Gewundenes hineinzulegen. b. Man behauptete, hinter Kleiber stünden Hintermänner, Agitatoren. Getroffen wurden damit Kleiber selber, der keiner persönlichen, selbständigen Tat fähig gewesen wäre, und die Hintermänner, die von den Kulissen aus für ihre Ideen geworben hätten. c. Man suchte der ganzen Frage ihren wahren Charakter zu rauben und sie derart zu entstellen, daß man sie dann mit moralischer Entrüstung auf seine Art beantworten konnte. Die Zulassung eines Dienstverweigerers zum akademischen Studium würde zu einer Prämie, die man der Dienstverweigerung ausstellt, zu einer direkten Ermütigung, den Dienst zu verweigern, damit man nach dem kurzen Zwischenfall der drei Monate Gefängnis rasch die Studien absolvieren und Karriere machen könne. Und anderes mehr.

für das Prinzip auf, daß mit der Dienstverweigerung das Recht, an der Hochschule zu studieren, nicht verloren geht.

Sehr erfreulich, charaktervoll und grundsätzlich war die Haltung des Zofingervereins. Es war symptomatisch, daß gerade der Verein, der auf nationalem Boden steht, durch seine entschlossene Haltung den Wert des Prinzips feststellte und die Fabel wegwischen half, als handle es sich um antimilitaristische Heze und Intriguen.

So konnte man, gestützt auf die Erfahrung, daß auch kleine Gruppen weite Kreise mitreißen können, wenn sie Wahrheit und Entschlossenheit auf ihrer Seite haben, ohne Angst der Protestversammlung entgegenzusehen. Sie nahm einen günstigen Verlauf. Man konnte sie als Selbstausscheidung der Elemente bezeichnen, die die Freiheit nicht ertragen können oder nicht dulden wollen. Von dem, was gegen die Resolution geltend gemacht wurde, kann man im ganzen sagen, man hätte es erfinden müssen, wenn die Opposition es nicht selber vorgebracht hätte.

Der Geist, der hier den Sieg gewann, und der Geist, der hier unterlag, sprechen am deutlichsten aus dem charaktervollen Wortum des stud. arch. Reist, das wir folgen lassen:

„Kommilitonen,

Ich habe weder Lust noch Fähigkeit, Ihnen den Fall der Ausstoßung des Studierenden Max Kleiber rein mit dem Verstande und von allen Seiten gleichmäßig zu beleuchten, sondern ich spreche aus einem tiefen Gefühl der Empörung heraus, das mich nicht verlassen hat, seit mir die Angelegenheit in allen ihren Einzelheiten bekannt ist. Ich möchte auch bei Ihnen nicht an Ihre juridische Einsicht, nicht an Ihr Verständnis für formelle Fragen appellieren, sondern an Ihr ganz natürliches Gefühl für Freiheit und Gerechtigkeit. Dies allgemein menschliche Gefühl ist es ja auch, das uns zwingt, zu protestieren, und wir protestieren nur insofern als Akademiker gegen das Vorgehen der Behörden, als es unsere Entwicklung zu bessern, reinern Menschen zu hemmen sucht, während doch gerade wir, dank der äußern Verhältnisse, nicht nur die größte Möglichkeit, sondern auch die größte Pflicht hätten, uns dazu zu erziehen.

Kommilitonen, niemand will Sie hier zu überreden versuchen, daß der von Kleiber eingeschlagene Weg wirklich zum Ziele führe; aber davon möchte ich Sie überzeugen, daß es niemals angeht, daß eine Hochschule junge Studenten von sich weist, die so intensiv, unablässig und mit heiligem Eifer nach dem richtigen Wege suchen, daß sie freiwillig die Mühsale einer gerichtlichen Untersuchung, die Qualen einer Gefangenschaft, die Verfehmung oder zum mindesten Geringschätzung einer ganzen Gesellschaftsklasse auf sich nehmen, und daß sie sie einfach deshalb von sich weist, weil nach ihrer Meinung der betretene Weg ein Irrweg ist, ja sogar dem Staate schaden könne, dem Staate, als dessen Dienerin und Vertreterin die Hochschulbehörde sich

in erster Linie zu betrachten scheint. Schützt sich denn etwa der Staat so ungenügend, daß ihm eine Schulbehörde zu Hilfe kommen muß? (und zwar vollkommen freiwillig, aus eigenem Antrieb; denn aus den Statuten der Eidgenössischen technischen Hochschule läßt sich wohl ein Recht, niemals aber ein Zwang zu dem Vorgehen des Schulrates ableiten).

Hätte nicht vielleicht die Hochschule vielmehr die Aufgabe, junge, neue Ansichten und freie Taten ihrer Studierenden, die der Staat aus begreiflichen Gründen verfolgt, in Schutz zu nehmen gegen den Staat, ihnen ein Asyl zu bieten, damit sie nicht zu Grunde gehen? Verkennet nicht eine Hochschule ihre Aufgabe, wenn sie dem Lande eine Generation heranbilden will, die vielleicht aus vorzüglichen Juristen und Medizinern, ausgezeichneten Architekten und Ingenieuren besteht, deren inneres und äußeres menschliches Leben aber nach einem staatlich geprüften und patentierten Normalschema zugeschnitten ist?

Ich kann es mir nicht versagen, auf einige der Gründe wenigstens von vornherein zu antworten, die an der Versammlung der Studierenden der E. T. H. vom 7. Juli 1917 zur Verteidigung der Behörden geltend gemacht wurden; aus einigen dieser Voten entnehme ich, daß es Leute zu geben scheint, die kurzerhand an der Wahrhaftigkeit der Gründe zweifeln, die Kleiber zu seiner Handlungsweise veranlaßten. Ich schäme mich, darauf weiter einzugehen, und mache nur auf die psychologische Tatsache aufmerksam, daß wir als Ursache einer Handlung stets die innern Gründe in erster Linie anzunehmen geneigt sind, die für uns selbst allfällig mögliche oder wahrscheinliche wären, daß also gewöhnlich gemeine Menschen gemeine Motive, anständige Menschen anständige Motive unterzuschieben versucht sind.

Eine weitere Einwendung war: Die Eidgenössische Technische Hochschule sei eine nationale Schule, denn erstens sei sie finanziell vom Staat abhängig, zweitens besitze sie eine Militärabteilung und drittens heiße sie eben Eidgenössische Technische Hochschule.

Was das letzte, den Namen, anbetrifft, so glauben wohl auch diejenigen, die sie so taufte, nichts anderes wie wir, nämlich sie dadurch von den kantonalen Hochschulen unseres Landes zu unterscheiden und nicht, sie als besondere Nationalschule zu charakterisieren.

Weil wir eine Militärabteilung haben, sollten die Studierenden aller andern Abteilungen zu besondern militärischen Ansichten und Verpflichtungen von der Schule aus angehalten werden?!

Dies kommt mir ungefähr so vor, wie wenn Sie die Universität zwingen wollte, jeden Sonntag die Kirche zu besuchen, weil sie eine theologische Fakultät besitzt.

Weil die Eidgenossenschaft die technische Hochschule finanziell unterstützt?!

Ich glaube nie, daß es die Ansicht des Staates sein kann, daß er uns mit der einen Hand die Mittel bietet, uns akademisch auszubilden, unsern Horizont möglichst auszuweiten, um ihn mit der andern

gleich wieder einzuengen, d. h. ein bedingungsloses Einiggehen mit seinen An- und Absichten von uns zu fordern! Und über dies: Bestreitet etwa der Staat diese Mittel nicht aus Steuern und Einkünften, die er aus allen Kreisen und Schichten des Volkes mit allem denkbaren politischen und religiösen Willen bezieht?

Außerdem frage ich: Würde der Staat durch diese erzwungene Gleichmäßigkeit nicht sich selbst den größten Schaden zufügen? Würde nicht der Wettstreit freier und mutiger Gedanken der toten Ruhe des Kirchhofs weichen, dieser Wettstreit, der ja gerade die einzelnen Verfechter zwingt, ihre Ideen immer reiner und besser herauszuschälen, sie höher emporzutragen und auszubauen, sodaß sie erst dann brauchbar werden und reife, köstliche Früchte tragen, die nicht zuletzt auch dem Staate zugute kommen?!

Eine andere Einwendung: Die Hochschule könne uns natürlich nicht hindern, unsere eigenen Gedanken und Ansichten zu haben; aber von dem Augenblicke an, als wir sie in die Tat umsetzen und unser äußeres Leben darnach einrichten, sei sie berechtigt, einzugreifen!

Ich glaube: Die erste Pflicht der Hochschule ist, dem Lande die wertvollsten Menschen zu liefern. Ich glaube ferner, wir bestimmen den Wert eines Menschen nicht in erster Linie nach seiner Einsicht und seinem Verstande, sondern nach dem Maße, mit dem er seine ganze Persönlichkeit, seine ganze Zukunft, sein ganzes Leben in den Dienst einer einmal für gut und richtig erkannten Sache zu stellen weiß. Oder ist etwa die Konsequenz des Gewissens, das folgerichtige, wahrhaftige Handeln nicht eine der wertvollsten, zugleich aber seltensten Eigenschaften? Beraubt also die Hochschule die Allgemeinheit nicht eines wertvollen Menschen, wenn sie ihn von sich weist, seine sowieso erschwerte Existenz nahezu verunmöglicht, sodaß er gezwungen ist, seinem Lande den Rücken zu kehren und seinen Wert andern, fremden Leuten anzubieten?!

Weiter: Die Hochschule müsse verhindern helfen, daß sich solche Ideen weiter verbreiten, daß andere Studierende davon angesteckt werden?!

Sind die Gedanken schlecht und falsch und führen sie nicht zum Ziel, werden sie dann nicht von selbst in sich zusammenfallen, aus der Ideenwelt der Jugend verschwinden? Wohnt ihnen aber eine wirkliche zündende Werbekraft inne, ist dann das Bekämpfen mit allen Mitteln nicht eine große Unklugheit? (die vielleicht die Justizdirektion sofort herauspürte, als sie Kleiber den Strafaufschub bewilligte). Oder muß ich Sie daran erinnern, daß nicht nur trotz, sondern gerade wegen der Verfolgung durch die römischen Kaiser, die jungen christlichen Ideen sich mit solch rasender Schnelligkeit ausbreiteten, daß gerade wegen der Inquisitionsgerichte aus jedem hinggerichteten Kezer deren zehn entstanden. Stehen wir denn nicht auch hier vor der erstaunlichen Tatsache, daß sich gerade wegen des Ausschlusses von Kleiber plötzlich einige hundert Studenten intensiv

mit einer Gedankenwelt befaßt, von deren Vorhandensein sie vorher kaum eine Ahnung hatten?!

Ich formuliere: Die Behörde steht auf dem Standpunkt: Es genügt nicht, daß ein Mensch, der sich gegen den Staat vergangen hat, von diesem Staate dafür bestraft wird, sondern die Hochschule ist verpflichtet, ihm weitem Schaden zuzufügen, auch wenn der Staat wie im vorliegenden Fall, ausdrücklich erklärt, daß er jede weitere Bestrafung als eine unverdiente Härte ansehe!

Wir stehen auf dem Standpunkt: Es ist die Pflicht der Hochschule, jede Gesinnungsart, die aus ehrenwerten Motiven fließt, nicht nur zu dulden, sondern sogar zu schützen, auch wenn, wie im vorliegenden Fall, das Auswirken dieser Gesinnung zu einem Konflikt mit dem Staate führt.

Kommilitonen, ich bin mir bewußt, mit diesen Worten weder der Militärmacht unseres Landes noch unserem Lande selbst einen schlechten Dienst erweisen zu wollen, aber sehen Sie, wir lieben kein Vaterland, das eine öde Kaserne ist, sondern nur eines, das angefüllt vom bunten Gewimmel der mannigfaltigsten Ideen, der gegensätzlichen Meinungen, wo die Denkweisen des Alters und der Jugend sich nicht ewig blindlings befehlen, sondern befruchtend verbinden und uns so dem Ziele einer höhern, reinern Menschlichkeit entgegen führen!"

Hätte der Fall Kleiber nur dazu gedient, einen solchen Geist unter unserer intellektuellen Jugend wachzurufen oder, wo er schon vorhanden war, ihm zu kräftigem Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen zu verhelfen, so wäre er schon ein Segen für uns.

Folgende Resolution wurde gefaßt und dem Schulrate mitgeteilt:

„Die unterzeichneten Studierenden beider Hochschulen Zürichs erklären: Mit Bedauern haben wir von der erstinstanzlichen Verfügung des schweizerischen Schulrates Kenntnis genommen, durch welche der Kommilitone Max Kleiber aus der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausgeschlossen wird, allein aus dem Grunde, weil er im Aktivbürgerrecht eingestellt ist, ohne daß dabei die Frage geprüft wurde, aus was für Motiven die Einstellung erfolgte. Diese Praxis führt dazu, daß Studenten, die eines politischen Vergehens wegen bestraft worden sind, vom Besuche dieser Hochschule ausgeschlossen werden, ohne daß dabei berücksichtigt wird, daß, wie im gegebenen Falle, die Beweggründe religiöser, ethischer oder politischer Natur sind. Wir erblicken in diesem Vorgehen eine Verletzung der akademischen Gewissensfreiheit, gegen die wir mit aller Energie Stellung nehmen müssen. Mit Bedauern haben wir festgestellt, daß in akademischen Kreisen die Ansicht vertreten wird, daß die Hochschule die Dienerin des Staates, das heißt tatsächlich einer konkret historisch gewordenen Staatsordnung sei, und daß sie daher keine Leute in ihrem Verbands dulden dürfe, die aus irgend einem Grunde mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten seien. Indem es uns ferne liegt, in irgend einer Weise zu der

Dienstverweigerung Kleibers Stellung zu nehmen, indem wir den Vorwurf nachdrücklich von uns weisen, es handle sich für uns darum, antimilitaristische Propaganda zu treiben, müssen wir erklären: wir fühlen uns verpflichtet mit aller Kraft für die akademische Gewissensfreiheit einzutreten, wenn sie bedroht ist."

Damit ist alles Wesentliche gesagt. Die Tatsachen und der bisherige Verlauf des Falls Kleiber lassen deutlich erkennen, daß dieser Fall in das Gebiet der ganz prinzipiellen Kämpfe gehört. Und der bisherige Verlauf hat dafür gesorgt, daß mit aller Deutlichkeit hervorgeht, wer kämpft, wer kämpfen soll und wofür man kämpft. Auf der einen Seite die Annahmen, der Imperialismus unserer am jetzigen Staat orientierten Bildung. Sie betrachtet sich als Dienerin des Staates und rechnet es sich als hohe Ehre an, wenn der Staat sie mit den Leistungen betraut, die sein Selbsterhaltungstrieb erfordert. Sie zeigt damit aber auch, wohin eine am Selbsterhaltungstrieb des jetzigen Staates orientierte Bildung führt; nämlich zur völligen Vernichtung der Bildung. Denn Bildung besteht gerade darin, auch gegen das Bestehende objektiv kritisch zu sein und zu dem zu erziehen, was einmal über das Bestehende hinaus führen kann.

Auf der anderen Seite ein sehr kräftiger Protest gegen diesen staatlich-wissenschaftlichen Imperialismus und seinen tyrannischen Druck auf Freiheit und Gewissen. Es war Zeit, daß auf dem Boden, wo die reaktionären Tendenzen noch so ungeschwächt walten und stets wieder zur Herrschaft zu gelangen suchen, ein kräftiger Protest einsetzte. Es war notwendig, daß er von denen ausging, die am persönlichsten daran interessiert sind, und auf deren Protest es ankommt, wenn es in Zukunft anders werden soll. Indem sie gegen den Entscheid des Schulrates protestierten, haben die Zürcher Studenten sich nicht nur gegen eine schreiende Ungerechtigkeit aufgelehnt; sie haben sich, wie es sich für die Jugend ziemt, für das Recht des Werdens gegen das Recht eines toten, verknöcherten Seins gewehrt. Sie haben für den Sieg der Zukunft über Zustände und Umstände gekämpft, die zur Lüge geworden sind und darum schon lange der Vergangenheit angehören sollten.

Der bisherige Verlauf hat aber nicht nur gezeigt, um welchen Kampf es sich handelt. Er offenbarte auch, in welchem Sinn der Kampf geführt werden soll. Bis jetzt haben wir eine Selbstläuterung der kämpfenden Kräfte, und eine Selbstauscheidung der Elemente gehabt, die nicht kämpfen wollen oder gegen die Wahrheit kämpfen wollen. Man kann sagen: es ist der Geist, in dem Kleiber selber gehandelt hat, der den Sieg davon trug über alle Versuche, ihn zu mißdeuten und zu trüben. Kleibers Handlungsweise zeigt, daß es ihm um das Prinzip zu tun ist. Er will, ganz losgelöst von kleinen, persönlichen Zwecken, dem Gewissen seine Rechte wahren. Er kämpft für die Idee, ihre Rechte und ihre Pflichten. Aber er kämpft dafür, daß jeder so kämpfe, wie er es verantworten kann. Man soll so weit

gehen, als das Gewissen es verlangt — das zeigt seine Tat. Aber man soll nicht das Gewissen der anderen bevormunden und vergewaltigen. Er, der weiter gegangen ist, als andere, tritt für das Recht der anderen ein, nur so weit zu gehen, als sie es selber verantworten können. Kleibers Persönlichkeit ist im Laufe der Angelegenheit arg entstellt und verleumdet worden. So wird es uns zur Pflicht, deutlich zu sagen, wie sehr und wie allgemein er von denen, die ihn kennen, geachtet und geschätzt wird. Alle anerkennen seine rücksichtslose Geradheit und seine Lauterkeit und Selbstlosigkeit.

Wir haben hier echten, revolutionären Geist, der mit der Entschlossenheit auch die Weitherzigkeit zu verbinden vermag, wie es nur dem Kampf um ein großes Prinzip möglich ist. Daran sind die Versuche, diesen Geist und alle, die sich von ihm tragen ließen, zu degradieren und zu verleumden, kläglich gescheitert.

Der Fall Kleiber hat gezeigt, daß es nur eine Macht gibt, die mit den Anmassungen und der tyrannischen Herrschaft unserer reaktionären staatlich-wissenschaftlichen Bildung fertig werden kann, die absolute heilige Forderung des Gewissens. Er hat aber gezeigt, daß an dieser Forderung der ganze mächtige Apparat unserer am Staate orientierten, von ihm unterstützten und inspirierten Bildung zusammenbricht. Hier ist die Grenze, da sie nicht weiter kann, und wo sie innerlich zusammenbricht.

3. Und nun?

Es ist nötig, sich zu vergegenwärtigen, in welchem Sinn gekämpft werden muß. Denn es scheint nicht, als wolle sich der Streit legen. Es scheint im Gegenteil, als solle er noch umfangreicher und grundsätzlicher werden. Der Bundesrat hat in der Frage Stellung genommen. Als diese Stellungnahme infolge des Rückzuges des Rekurses formell nicht mehr notwendig war, hielt es der Bundesrat für seine Pflicht, den vom Schulrat verfügten Austritt für durchaus gerechtfertigt zu erklären.

Unsere oberste Behörde erklärt sich somit solidarisch mit einer Verfügung, in der wir einen argen Eingriff in die Rechte der Freiheit und des Gewissens erblicken. Wir wissen nun, wie eng der Geist, in dem der Schulrat gehandelt hat, mit dem Geist zusammenhängt, der unser ganzes politisches und soziales Leben leitet.

Die Konsequenzen ergeben sich von selbst. Eine Ungerechtigkeit wird nicht gerecht, weil die oberste Behörde sie sanktioniert. Sie wird schlimmer in dem Maß als sie von oben legitimiert wird. Man hört auch nicht auf, sich dagegen zu wehren, wenn der Protest noch weiter hinauf muß. Im Gegenteil.

Es ist nun an der Zeit, daß sich weitere Kreise der Sache annehmen. Sie mußte zunächst vor allem in akademischen Kreisen erörtert und erledigt werden. Sie ist aber nun dort in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für unser ganzes politisches und geistiges Leben erfasst

worden. Darum nun die Pflicht für jeden, dem an der Freiheit und an den Rechten des Gewissens etwas liegt, den Protest der akademischen Jugend zu stützen und ihm durch unmißverständliche Stellungnahme den Halt zu verleihen, den er verdient. Der Bundesrat hat Stellung genommen. Viel wichtiger ist's, daß unser Volk nun Stellung nehme.

Der Protest der akademischen Jugend ist ein Eintreten für das, was uns heilig sein soll. Darum haben wir nun zu protestieren, wenn man den Protest der Jugend unterdrückt. Die akademische Jugend der Schweiz hat bewiesen, daß sie Sinn für Freiheit hat. Es wird sich nun fragen, ob die Schweiz eine solche Jugend erträgt und verdient. Und damit erhebt sich die weitere Frage: Kann die Schweiz etwas anderes tun, als mit einer innerlich gerichteten, schon toten Welt sterben?

Zukunft hat man nur, wenn man mit der Jugend geht, wenn die Jugend sich für die Zukunft wehrt gegen die Anmaßungen und die Herrschsucht einer elenden, verseuchten Gegenwart.

J. Matthieu.

Kirche und Dienstverweigerer.

Im Bezirksrat Broye, einer Lokalsynode der waadtländischen Nationalkirche (aus 28 Pfarrern und der doppelten Anzahl Laien bestehend), der sich am 29. Mai zu Yvenches versammelte, hat Pfarrer Maurice Vuilleumier von Chesalles folgenden Antrag gestellt:

„Die waadtländische Nationalkirche, betroffen durch die Bestrafung, die unsere gegenwärtigen Gesetze Menschen auferlegen, die bloß ihrem Gewissen gehorchen und die höchste Achtung verdienen, fordert den Bundesrat auf, geeignete Maßregeln zu ergreifen, daß Mitbürger, die sich außer Stande fühlen, ihre Militärpflicht zu erfüllen, sofern sie aus aufrichtiger Ueberzeugung handeln, nicht mehr als Verbrecher behandelt werden.“

Der Antrag ist u. a. durch folgende Erwägungen begründet worden:

„Es ist nicht meine Absicht, Ihnen eine Stellungnahme zu Gunsten des Antimilitarismus zuzumuten oder über die Haltung der Dienstverweigerer ein Urteil auszusprechen. Wenn aber, wie ich hoffe und glaube, die Mehrzahl von uns bereit ist, die vollkommene christliche Lauterkeit Einiger unter diesen Verurteilten zuzugeben, dann scheint mir, daß die Annahme meines Vorschlages nicht auf Schwierigkeiten stoßen sollte, die in einer Versammlung wie die unsrige ernstlich in Betracht kommen könnten.“